



Der Wettbewerb #mobilwandel2035 auf einen Blick

Dieses Dokument bietet Ihnen eine Übersicht über alle relevanten Informationen zum zweistufigen Wettbewerb **#mobilwandel2035 – Zukunftswettbewerb nachhaltige Mobilität**. Nach der Lektüre wissen Sie, an wen sich der Wettbewerb richtet, in welchen Schritten der Wettbewerb und die Bewerbung praktisch abläuft, welche Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber bestehen, an wen Sie sich bei Fragen wenden können und nicht zuletzt, was Sie gewinnen können. Alle relevanten Informationen sowie den Bewerbungsbogen finden Sie zudem auf www.bmu.de/mobilwandel.

Inhalt

1. <i>Wanted: Ideen für nachhaltige Mobilität mit Innovationscharakter</i>	2
2. <i>Mitmachen lohnt sich</i>	3
3. <i>Ablauf und Bewerbung – der zweistufige Wettbewerb im Überblick</i>	3
4. <i>Auswahl der Beiträge und Prüfung der Förderanträge</i>	5
5. <i>Projektskizze und Zielbild 2035 – Anforderungen und Bewertungskriterien in der ersten und zweiten Wettbewerbsstufe</i>	5
6. <i>Die Bewerbung vorbereiten und einreichen</i>	7
7. <i>Teilnahmebedingungen</i>	8
8. <i>Informationen zur Förderung</i>	9
<i>Haben Sie noch Fragen?</i>	10
<i>Anlage</i>	11



1. Wanted: Ideen für nachhaltige Mobilität mit Innovationscharakter

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sucht kreative Ideen für eine ökologisch und sozial nachhaltige Mobilität der Zukunft aus dem gesamten Bundesgebiet.

Hintergrund des Wettbewerbs sind die aktuellen Entwicklungen und zukünftigen Herausforderungen im Verkehr: Zuzug in Ballungsräume und gleichzeitig in manchen Regionen Abwanderung aus dem ländlichen Raum, technologische Entwicklungen (Antriebstechnik, Buchungssysteme, Logistik, Digitalisierung, automatisiertes Fahren etc.), stärkere Stadt-Umland-Verflechtungen u. a. mit steigenden Pendelverkehren sowie der demographische Wandel mit der Veränderung der Altersstruktur.

Wir sehen die neuen Anforderungen an Mobilität als Chance: Unser Ziel ist es, neue Impulse für eine umwelt- und sozialverträgliche Mobilität, für positive Nachhaltigkeitswirkungen auf Klima und Umwelt sowie Mensch und Gesellschaft und damit insgesamt mehr Lebensqualität für alle zu schaffen. **Mit dem Wettbewerb möchte das BMU die partizipative Erarbeitung von Zielbildern für eine nachhaltige Mobilität im Jahr 2035 sowie die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Erreichung des Zielbildes unterstützen.** Die Zielbilder erlauben einen langfristigen Blick in die Zukunft. Ausgehend davon werden die Schritte geplant und umgesetzt, die unternommen werden müssen, um das Ziel zu erreichen.

Das BMU unterstützt im Rahmen des Wettbewerbs durch zwei aufeinander aufbauende Förderphasen lokale Akteure (Kommunen, Vereine, Verbände, Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen etc.) darin, die Zukunft der Mobilität vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Ihrer Stadt, Gemeinde oder Landkreis möglichst praxisorientiert und partizipativ zu entwickeln (Förderphase I) sowie konkrete Maßnahmen zur Realisierung Ihres Zielbildes zu ergreifen (Förderphase II).

Herausforderungen und Chancen der aktuellen Corona-Pandemie für eine zukunftsfähige Mobilität

Das individuelle Mobilitätsverhalten, die Verkehrsmittelwahl sowie der individuelle Bedarf an Mobilität hat sich in den vergangenen Wochen bei vielen Bürgerinnen und Bürgern stark verändert. Homeoffice und Telearbeit im Beruf wie auch der häufigere Umstieg auf das Fahrrad für private Erledigungen sind nur zwei Beispiele für unseren veränderten Lebensalltag. Innovative Mobilitätskonzepte wie auch neue digitale Geschäftsmodelle sind mehr denn je gefragt, um aus den Erfahrungen der Krise zu lernen und resiliente Verkehrssysteme für eine nachhaltige Mobilität von morgen zu entwickeln. Das sind Themen auch für den Wettbewerb.

Was wird gesucht?

In der ersten Wettbewerbsstufe benötigen wir von Ihnen eine Projektskizze, die eine klare Vorstellung zum geplanten Inhalt eines Zielbildes nachhaltiger Mobilität für 2035, zum Vorgehen der partizipativen Erarbeitung und zu möglichen (Umsetzungs-)Partner/innen enthält. Besonders interessiert sind wir an Vorschlägen, die Mobilität jenseits bekannter Pfade betrachten und die einen spürbaren Mehrwert für Umwelt, Klima und Gesellschaft leisten – kurz, die zu mehr Lebensqualität in Stadt und Land führen. Sie haben einen Plan, wie Sie Ihre Ideen gemeinsam mit lokalen Akteuren und/oder der Bevölkerung zu einem Zielbild (weiter)entwickeln? Sie scheuen sich nicht davor, kreative Lösungen „outside the box“ zu kreieren, verlieren dabei aber die Machbarkeit nicht aus dem Blick? Digitalisierung ist zudem kein Fremdwort für Sie? Dann verpassen Sie nicht Ihre Chance auf Unterstützung zur Entwicklung (Förderphase I) und späteren Ausgestaltung und Umsetzung (Förderphase II) ihrer Zielbilder!



2. Mitmachen lohnt sich

Der zweistufige Wettbewerb zeichnet Akteure aus, die hervorragende zukunftsfähige Beiträge für nachhaltige Mobilität 2035 entwickeln.

Den Gewinnerinnen und Gewinnern winken nach derzeitigem Stand:

Förderphase I:

- Fachliche und finanzielle Unterstützung von max. zehn Projekten zur Umsetzung eines partizipativen Prozesses zur Erarbeitung eines Zielbildes 2035.
- Förderung von u.a. Personal- und Sachausgaben /-kosten für bis zu 10 Monate.
- 100 % der förderfähigen Ausgaben / Kosten (max. 150.000 Euro).
- Die Vernetzung mit anderen Projekten und Akteuren nachhaltiger, zukunftsfähiger Mobilität.

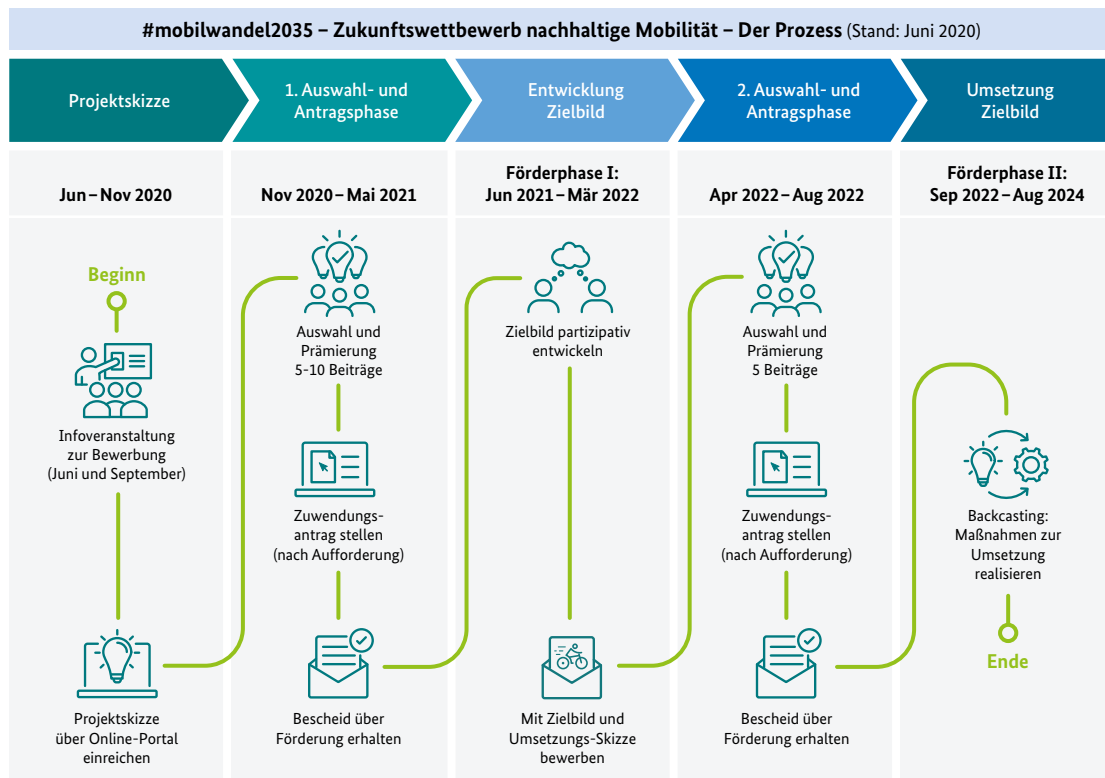
Förderphase II:

- Fachliche und finanzielle Unterstützung von max. fünf Projekten (ggf. Verbundvorhaben) zur Umsetzung Ihres Zielbildes und erster konkreter Maßnahmen.
- Anteilfinanzierte Förderung von u. a. Personal- und Sachausgaben /-kosten für bis zu 24 Monate.
- 75 % der förderfähigen Ausgaben / Kosten für Gebietskörperschaften, Hochschulen, wissenschaftliche Einrichtungen; bei finanzschwachen Gebietskörperschaften bis zu 90 %; 25-75 % für Unternehmen bzw. sofern es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt.
- Die Vernetzung mit anderen Projekten und Akteuren nachhaltiger, zukunftsfähiger Mobilität.
- Für die Förderung der Projekte (ggf. Verbundvorhaben) stehen derzeit insgesamt rund 4 Mio. Euro zur Verfügung.



3. Ablauf und Bewerbung – der zweistufige Wettbewerb im Überblick

Der **Wettbewerb** teilt sich in **zwei aufeinander aufbauende Förderphasen** auf. In der **ersten Förderphase** werden bis zu zehn Vorhaben zur partizipativen Erarbeitung von Zielbildern 2035 gefördert (Dauer bis zu 10 Monate). Für die zweite Förderphase werden aus diesen max. zehn Vorhaben bis zu fünf Projekte für die Umsetzung des Zielbildes mittels eines Backcasting-Ansatzes und die Realisierung einzelner Maßnahmen ausgewählt (Dauer bis zu 24 Monate).



Diese **zentralen Schritte** führen Sie als **Bewerberin und Bewerber** von der Projektskizze bis zur geförderten Umsetzung Ihres Zielbildes 2035:

Erste Wettbewerbsstufe

- 1) Reichen Sie **Ihre Projektskizze für die Erarbeitung eines Zielbildes 2035** über unseren Online-Bewerbungsbogen bis zum 15. November 2020 ein.
- 2) Die Jury hat Ihre Projektskizze ausgewählt? Sie wurden schriftlich dazu aufgefordert, einen förmlichen Zuwendungsantrag zu stellen? Herzlichen Glückwunsch! Alle weiteren Informationen, u. a. wie es mit der Antragstellung weitergeht, erhalten Sie dann zu gegebener Zeit.

→ **Förderphase I:** Die erste Förderphase richtet sich an bis zu 10 ausgewählte Projektskizzen und fördert die partizipative Zielbilderarbeitung. Ausgehend von den Zielen nachhaltiger Mobilität für das Jahr 2035 wird die Planung des Backcastings in Förderphase II skizziert. Außerdem werden erste konkrete Projektideen bzw. Maßnahmen benannt, mit deren Hilfe das Zielbild 2035 erreicht werden kann.

Zweite Wettbewerbsstufe

- 3) Sie haben die Zuwendung erhalten und ein Zielbild partizipativ erarbeitet? Reichen Sie Ihr Zielbild für 2035 inklusive einer Umsetzungsskizze ein, die die Planung für das Backcasting und konkrete Umsetzungsmaßnahmen beschreibt.
- 4) Wir dürfen Ihnen zu einem der **fünf** überzeugendsten Zielbilder gratulieren? Sie wurden schriftlich dazu aufgefordert, einen förmlichen Zuwendungsantrag zu stellen? Alles Weitere zur Antragsstellung und dem Ablauf der zweiten Förderphase erhalten Sie wieder zu gegebener Zeit.



→ **Förderphase II:** Die zweite Förderphase richtet sich an die ausgewählten Projekte und fördert deren Umsetzung. Es sollen mithilfe des Backcasting-Ansatzes die identifizierten notwendigen Handlungsschritte zur Zielerreichung in konkrete Maßnahmen übersetzt und mit bestehenden Planungen abgeglichen werden. Gefördert werden können dafür z. B. eine zentrale Koordinierungsstelle und – je nach Umfang – auch schon einzelne Maßnahmen. Für die Finanzierung der Umsetzung von Maßnahmen sollen darüber hinaus überwiegend bestehende Finanzierungsquellen (u.a. auch Landes- und Bundesprogramme) genutzt werden.

Zu 1) Als Bewerberin oder Bewerber erklären Sie sich dazu bereit, dass ihre projekt- und personenbezogenen Daten im Rahmen des Wettbewerbs gespeichert und verarbeitet werden (unter Berücksichtigung der DSGVO). Des Weiteren verpflichten Sie sich, nach Einreichung Ihrer Bewerbung gegebenenfalls kontaktiert zu werden, um die eingereichten Informationen auszuführen und zu bestätigen. Alle Fragen sind wahrheitsgemäß zu beantworten sowie angefordertes Material einzureichen. Die Bewerbung und alle ausgefüllten Texte müssen in deutscher Sprache verfasst werden.



4. Auswahl der Beiträge und Prüfung der Förderanträge

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Die finale Auswahl-Entscheidung trifft eine interdisziplinäre Jury mit hoher Fachexpertise. In der **ersten Stufe** werden bis zu **zehn** und in der **zweiten Stufe** bis zu **fünf** Gewinnerinnen und Gewinnern ausgewählt. Ca. **zwei Monate** nach Ende der Einreichungsfrist wird Ihnen in der Regel das **Auswahlergebnis** schriftlich mitgeteilt.

Die förmlichen Förderanträge werden hinsichtlich der detaillierten Vorhabenbeschreibungen einschließlich Arbeitsplänen, Finanzierungs- sowie Verwertungsplänen für jedes Teilvorhaben geprüft. Anschließend entscheidet das BMU auf Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel und den im Kapitel 3 beschriebenen Voraussetzungen sowie inhaltlichen Kriterien (Gegenstand der Förderung) durch Bescheid über die Bewilligung der vorgelegten Anträge.



5. Projektskizze und Zielbild 2035 – Anforderungen und Bewertungskriterien in der ersten und zweiten Wettbewerbsstufe

Sie möchten wissen, welche inhaltlichen Anforderungen an die Projektskizze (erste Wettbewerbsstufe) und das Zielbild (zweite Wettbewerbsstufe) gestellt werden bzw. auf welcher Grundlage diese bewertet werden? Die Anforderungen haben wir hier für Sie zusammengefasst. Prämierungswürdige Projektskizzen und Zielbilder zeichnen sich grundsätzlich durch **Innovation, Kreativität, Denken „outside the box“** sowie **Machbarkeit** aus.

In der **Projektskizze** (erste Wettbewerbsstufe) beschreiben Sie die Ausgangsbedingungen bzw. Herausforderungen (u.a. auch die räumliche Abgrenzung), erste Vorstellungen für das Zielbild (Ihre Ziele, mögliche inhaltliche Schwerpunkte, Ihr Lösungsansatz und Ihre Motivation) sowie den partizipativen Prozess, mit dem das Zielbild auf kommunaler Ebene erarbeitet werden soll. Die Projektskizze gibt Auskunft darüber, mit welchen Partnerinnen oder Partnern in welchem Raum und auf welche Weise Änderungen erreicht werden sollen (z. B. Akteure, räumlicher Bezug, Innovation, Digitalisierung).



Das **Zielbild 2035** (zweite Wettbewerbsstufe) konkretisiert die in der Projektskizze formulierten Ideen und Lösungsansätze, zeichnet ganz konkret ein Bild der angestrebten Mobilität im Jahr 2035 und übersetzt dies in eine Strategie zur Umsetzung sowie einen Aktionsplan aus kurz- und mittelfristigen Maßnahmen und Methoden. Das Zielbild stellt ein deutlich umfangreicheres Ergebnis als die Projektskizze dar und wird entsprechend detaillierter bewertet. Die Erarbeitung des Zielbildes soll als partizipativer Prozess unter Einbeziehung lokaler Akteure erfolgen.

Die Zielbilder (und damit auch die Projektskizzen) können sich auf **ganz unterschiedlicher räumlicher Ebene** bewegen. Wir freuen uns über ein breites Spektrum an Beiträgen aus (Groß-, Mittel- oder Klein-)Städten, Quartieren oder Stadtteilen, Stadt-Umland-Regionen, einzelnen bzw. mehreren Landkreisen oder anderem mehr.

Schwerpunkte der Zielbilder

Einige Aspekte sind aus unserer Sicht besonders wichtig für eine nachhaltige und zukunftsfähige Mobilität. Dies trifft insbesondere auf die **Digitalisierung des Verkehrs** zu. Sie soll daher in allen Zielbildern (und somit auch in den Projektskizzen) eine besondere Rolle spielen. Wir freuen uns über vielfältige Ideen zur Nutzung der Chancen und Bewältigung der Herausforderungen, die dieses Thema mit sich bringt.

Darüber hinaus sollte Ihre Bewerbung eines der folgenden Themen oder mehrere davon als Vertiefung bzw. Schwerpunkt aufgreifen:

Pendlerverkehr ist der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zurückgelegte Weg zwischen Wohnort und Arbeitsplatz. Dabei kann es sich gleichermaßen um das Pendeln innerhalb einer Kommune und dem Pendeln zwischen zwei Kommunen handeln. Ebenfalls unter Pendlerverkehr fällt der regelmäßige Verkehr zur Betreuung oder Begleitung von Kindern und älteren Menschen.

Wirtschaftsverkehr verfolgt einen geschäftlichen oder dienstlichen Zweck. Dabei kann es sich gleichermaßen um den Transport von Gütern (Güterwirtschaftsverkehr), den Transport von Personen (Personenwirtschaftsverkehr und Personenbeförderungsverkehr) oder dem Transport von Gütern und Personen (Dienstleistungswirtschaftsverkehr) handeln. Bei Auswahl dieses Themas als Schwerpunkt können aber müssen nicht alle genannten Aspekte bearbeitet werden.

Verkehr im ländlichen Raum umfasst Personen- und Güterverkehre außerhalb von Ballungsräumen, die sich aus Individualverkehr und öffentlichem Verkehr zusammensetzen. Die Verkehre zeichnen sich dabei bislang durch einen hohen Grad an motorisiertem Individualverkehr sowie Schülerverkehre im ÖPNV aus.

Die Beiträge müssen sich aber nicht auf die genannten Themen beschränken, auch andere sind ergänzend möglich. Besonders freuen wir uns über Beiträge, die einen **aktuellen Bezug zur Corona-Pandemie herstellen** und daher beispielsweise die Resilienzen von Verkehrssystemen berücksichtigen.



6. Die Bewerbung vorbereiten und einreichen

Folgende Tools nutzen Sie zum Einreichen Ihrer Beiträge:

Erste Wettbewerbsstufe:

Die Projektskizze wird über das Online-System unserer [Webseite](#) eingereicht. Den Bewerbungsbogen können Sie direkt online auf unserer [Webseite](#) ausfüllen. Hier finden Sie auch den Fragenkatalog.

In einem Upload-Bereich können Sie Ihre Projektskizze, den Zeit- und Finanzierungsplan, die verbindliche Zusage zur Mitwirkung (und Umsetzung) einer Gebietskörperschaft sowie weitere Dateien in Form von Bildern, Grafiken und Karten etc. hochladen. Die Projektskizze laden Sie in Form eines PDF-Dokuments aus maximal 10 Seiten und einer Schriftgröße von 12 Punkten Times New Roman hoch.

Zur Erstellung Ihrer Projektskizze¹ berücksichtigen Sie bitte vollständig die unten aufgeführten Punkte. Die Prozentzahl in Klammern hinter jeder Frage gibt die Gewichtung der Bewertung an.

Kurzbeschreibung:

Bitte fassen Sie knapp und verständlich die zentralen Aspekte Ihrer Projektskizze zusammen und erläutern Sie dessen innovativen Charakter. (maximal 5 Sätze)

Woher kommen wir? Ausgangssituation und Problemstellung (10%)

Erläutern Sie bitte Ihre Ausgangssituation und zentrale Problemstellung, welche Sie mit der Entwicklung des Zielbilds 2035 adressieren möchten.

Nehmen Sie dabei bitte Bezug auf:

- Ihre Ausgangssituation,
- Ihre zentrale Problemstellung,
- sowie Herausforderungen ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, die Sie adressieren möchten.

Bewertungskriterium: Sind der ausgewählte Raum und der / die Themenschwerpunkt(e) in Bezug auf die Problemstellung und die Herausforderungen in sich schlüssig und nachvollziehbar?

Wohin wollen wir? Motivation und Zielstellung (45%)

Erklären Sie bitte Ihre Zielstellung und welche Motivation Sie bei der Entwicklung eines Zielbildes 2035 antreibt.

Nehmen Sie dabei bitte Bezug auf:

- Ihre Zielstellung (inhaltliche Richtung des späteren Zielbilds 2035)
- erwartete Nachhaltigkeitswirkungen, sowie
- Ihre Motivation (Antriebskraft, Motive und Lohn der Zielerreichung).

Bewertungskriterium: Ist die Projektskizze hinsichtlich Ihrer Motivation und Zielstellung in sich schlüssig und nachvollziehbar? Sind die Ziele des Wettbewerbs berücksichtigt und ist die Verstetigung des Zielbilds 2035 sichergestellt?

¹ Diese Fragen finden Sie auch noch einmal zum Download im Bewerbungsbogen.



Wie packen wir es an? Vorgehen (45%)

Beschreiben Sie bitte knapp und präzise, wie Sie planen, Ihr Zielbild 2035 zu entwickeln.

Nehmen Sie dabei bitte Bezug auf:

- Ihren geplanten Lösungsweg (Vorgehensweise; zentrale Meilensteine)
- die geplante Einbindung und Rolle der Gebietskörperschaft (inhaltlich sowie formal-administrativ)
- die ggf. geplante Einbindung und Rolle zusätzlicher Akteure (Zusammenarbeit, Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern und Interessensgruppen, etc.),
- Herausforderungen und Risiken bei der Entwicklung des Zielbilds 2035 sowie Ihr Umgang damit
- die Rolle der Digitalisierung (Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung; Einsatz digitaler Methoden und Anwendungen im Verkehrsbereich und/oder für Partizipationsformate, etc.)
- weitere inhaltliche Schwerpunkte (siehe oben)
- die Innovationshöhe der Idee (bzgl. Vorgehen und Zielbild; Art und Umfang der Innovation), sowie
- erste Lösungsansätze und Vorgehensweisen zur Erreichung der erwarteten Nachhaltigkeitswirkungen.

Bewertungskriterium: Ist die Vorgehensweise bei der Entwicklung eines Zielbilds schlüssig und nachvollziehbar? Ist das dargestellte Vorgehen im Wettbewerbsrahmen realisierbar?



7. Teilnahmebedingungen

Sie möchten sich bewerben? Informieren Sie sich hier über die Voraussetzungen zur Teilnahme.

Folgende Teilnahmebedingungen müssen bei einer Bewerbung erfüllt sein (andernfalls droht der Ausschluss vom Verfahren):

Erste Wettbewerbsstufe:

1. Sie bewerben sich als **juristische Person** des öffentlichen oder privaten Rechts: Gebietskörperschaften (Kommunen, Landkreise), staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Organisationen (Stiftungen, Verbände, Vereine, Gewerkschaften, Genossenschaften) sowie gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen.
2. Juristische Personen des privaten Rechts oder wissenschaftliche Einrichtungen reichen eine **verbindliche Zusage der betroffenen Gebietskörperschaften zur Mitwirkung** und Umsetzung des Projekts ein.
3. Alle Angaben sind vollständig / alle Aspekte der Gliederung sind enthalten.
4. Neben der Digitalisierung wird mindestens ein weiterer Schwerpunkt (wie in Kapitel 2 dargestellt) in der Projektskizze abgedeckt.
5. Ihr Projekt besitzt das nachvollziehbare Potenzial, einen positiven Beitrag für Umwelt und Gesellschaft zu leisten.
6. Sie befinden sich derzeit nicht in einem Insolvenzverfahren.
7. Ihr eingereicherter Projektvorschlag wurde noch nicht umgesetzt und befindet sich auch aktuell nicht in der Umsetzung.
8. Alle Pflichtangaben in den Bewerbungsunterlagen sind wahrheitsgemäß erfüllt.
9. Die Durchführung des Projektes erfolgt im **Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland**. Um eine Zuwendung erhalten zu können, liegt eine Niederlassung (Unternehmen) oder Einrichtung (Hochschule, Forschungseinrichtungen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gesellschaftliche/soziale Organisationen) Ihrer Tätigkeit zum Zeitpunkt der Auszahlung in Deutschland.



Zweite Wettbewerbsstufe:

Für die zweite Wettbewerbsstufe gelten dieselben Bedingungen wie für die erste Wettbewerbsstufe.

Projektpartner können sich zwischen Wettbewerbsstufe 1 und Wettbewerbsstufe 2 unterscheiden und Verbundprojekte sind ggf. möglich.



8. Informationen zur Förderung

Was kann gefördert werden? Den geplanten Stand der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten für die Förderphasen I und II fassen wir hier für Sie zusammen. Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Gefördert werden können jeweils Ausgaben bzw. Kosten für die Koordinierung sowie Personal-, Reise- und Sachkosten.

Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit sie nicht bereits durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind. Das bedeutet für Kommunen, dass grundsätzlich zusätzliches Personal für das Projekt einzustellen ist bzw. wenn bestehendes Personal im Projekt tätig werden soll, für den bisherigen Aufgabenbereich des oder der Projektmitarbeiters oder Projektmitarbeiterin eine Ersatzkraft einzustellen ist.

Die folgenden Positionen werden als **zuwendungsfähige Ausgaben** anerkannt:

- Personalausgaben/-kosten (z. B. für Koordinierungsstellen, Netzwerkbüros und Moderatorinnen und Moderatoren) oder Vergabe von Aufträgen für diese Aufgaben
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Veranstaltungen, Post- und Fernmeldegebühren sowie Druckerarbeiten)
- Vergabe von (FuE-)Aufträgen (z. B. für Studien und Konzepte, Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit)
- Reiseausgaben/-kosten: für Dienstreisen des Antragstellers oder der Antragstellerin dürfen vorkalkulatorisch bis zu 500 Euro pauschal veranschlagt werden
- Zusätzlich nur in Förderphase II: Gegenstände über 800 Euro (z. B. für Fahrzeuge, Infrastruktur und andere Anschaffungen, die für die Mobilitätsmodellprojekte erforderlich sind)

Abgerechnet werden können in jedem Fall nur die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die nachkalkulatorisch nachgewiesen werden müssen (gegebenenfalls auch unter Vorlage der entsprechenden Belege).

Allgemeine Hinweise zu zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten entnehmen Sie bitte den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA), den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK) sowie dem Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis (AZK 4). In dem Fall, dass die Förderung eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt, können sich abweichende Vorgaben zu den förderfähigen Kosten ergeben. Weitere Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben entnehmen Sie der Anlage.

Hier können Sie alle Unterlagen für die spätere Antragstellung bequem auf einen Blick finden:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmu



In welcher Höhe kann gefördert werden? Geplant ist, dass sich die Höhe der Förderung nach den Förderphasen differenziert. Hier geben wir Ihnen den Überblick.

Die Förderdauer in der ersten Förderphase (Entwicklung Zielbild) beträgt bis zu 10 Monate. Die Förderdauer in der zweiten Förderphase (Umsetzung Zielbild) beträgt in der Regel bis zu 24 Monate.

So setzen sich Förderquote und Förderhöhe nach gegenwärtigem Stand:

Förderphase I:

- 100 % Förderquote der förderfähigen Kosten/Ausgaben für alle Teilnehmergruppen
- Eine Eigenbeteiligung ist erwünscht, aber keine Voraussetzung.
- In dem Fall, dass die Förderung eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt, gelten die Vorgaben der De-minimis-Verordnung.
- Förderung bis 150.000 Euro

Förderphase II:

- Anteilfinanzierung mit 75% der förderfähigen Kosten/Ausgaben für Gebietskörperschaften, Organisationen sowie Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen; bei finanzschwachen Gebietskörperschaften bis zu 90%; 25-75% je nach beihilferechtlicher Grundlage für Unternehmen bzw. sofern es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt.
- In dem Fall, dass die Förderung eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt, erfolgt sie einzelfallspezifisch nach den Vorgaben der De-Minimis-Verordnung oder der AGVO (s. Anlage).
- Für die Förderung der Projekte (ggf. Verbundvorhaben) stehen derzeit insgesamt rund 4 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Antragsteller verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung noch die Möglichkeit der Dauerförderung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Haben Sie noch Fragen?



Unser **Wettbewerbsbüro** hilft Ihnen gerne von Montag bis Freitag, 9-18 Uhr weiter.

E-Mail: mobilwandel2035@ifok.de

Telefon: 06251.8263 294

Anschrift: Wettbewerbsbüro #mobilwandel2035
IFOK GmbH
Reinhardtstr. 58
10117 Berlin

Für die Betreuung der Projekte in den Förderphasen I und II hat das BMU als Projektträger die „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH“ beauftragt.

Häufig gestellte Fragen und Antworten finden Sie auf unserer Webseite unter <https://www.bmu.de/mobilwandel/wettbewerbsbuero/#c49063>



Anlage

Für Zuwendungen, die als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sind, gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

Förderphase I

In der Förderphase I erfolgt eine Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung, EU-ABl. EU 2013, L 352 vom 24.12.2013, S. 1/1).

Soweit die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe gewährt werden soll, ist von der Antragstellerin oder dem Antragssteller eine Erklärung abzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe die/der Antragssteller/in im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder anderen De-minimis-Verordnungen erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die Summe von 200.000,00 Euro nicht übersteigt.

Die/der Zuwendungsempfänger/in erhält eine „De-minimis-Bescheinigung“ über die gewährte Beihilfe. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen von Fördermitteln als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Förderphase II

In der Förderphase II erfolgt eine Förderung entweder auf Grundlage der „De-minimis“-Verordnung oder auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

Im Falle der Anwendung der „De-minimis“-Verordnung gelten die unter I. genannten Voraussetzungen entsprechend. Im Falle der Anwendung der AGVO gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie je nach Fördergegenstand die Voraussetzungen der einschlägigen Freistellungstatbestände des Kapitels III Abschnitt 4 (Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation) bzw. Abschnitt 7 (Umweltschutzbeihilfen) erfüllt sind.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieses Wettbewerbes verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragssteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat die Antragstellerin oder der Antragssteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schrift-



lichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist.

Jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro wird gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO auf einer speziellen Internetseite veröffentlicht. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Im Rahmen dieses Wettbewerbs erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 AGVO. Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen: 40 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO).
- Vorhaben, die überwiegend industrielle Forschung betreffen: 20 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO).
- Vorhaben, die überwiegend experimentelle Entwicklung betreffen: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO).
- Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz: 15 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO)

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen; Kumulierung

Die Förderung ist je nach Einzelfall möglich auf Grundlage der nachfolgenden Freistellungstatbestände:

- Artikel 25 AGVO: Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (z.B. industrielle Forschung)
- Artikel 36 AGVO: Investitionsbeihilfen zur Verbesserung des Umweltschutzes
- Artikel 38 AGVO: Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen
- Artikel 49 AGVO: Investitionsbeihilfen für Umweltstudien

Die beihilfefähigen Kosten sowie die zulässige Beihilfeintensität (Förderquote) je Vorhaben richten sich nach den Regelungen der jeweils einschlägigen vorgenannten Freistellungstatbestände. Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten.